

**SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR
DIE QUELLWASSERFASSUNG VERBRANNT BORD (1202-1014)**

**WASSERVERSORGUNG DER OBERALPGENOSSENSCHAFT
ANDERMATT**

05.08.2016

1. Vorprüfung durch Amt für Umweltschutz am: 02.03.2016

2. Vorprüfung durch Amt für Umweltschutz am: 05.08.2016

Orientierung der Grundeigentümer im: Juni 2016

Publikation

Amtsblatt vom:

Öffentliche Auflage

Gemeindeverwaltung Andermatt vom: bis:

Vom Regierungsrat erlassen am:

Beilage 1

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S3	8
3. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S2B	18
4. ABSCHNITT: SCHUTZZONEN S1 und S2A	24
5. ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	28
6. ABSCHNITT: ANHÄNGE	29

ABKÜRZUNGEN

BAFU	Bundesamt für Umwelt (seit 2006)
BAV	Bundesamt für Verkehr
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (1989-2006)
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GschV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
PSMV	Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600)
WaG	Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0)

**Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen für die
Grundwasserschutzzonen S1, S2 (S2a und S2b), S3
der Quellwasserfassung Verbrannt Bord (1202-1014)
in der Gemeinde Andermatt**

Basierend auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) und Artikel 29 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) beschliesst der Regierungsrat des Kantons Uri das folgende Reglement:

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck von Grundwasserschutzzonen

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Nach Gewässerschutzgesetz (GSchG) werden Grundwasserschutzzonen gegliedert in:

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone)

Bei einer Beeinflussung von Quellwasserfassungen durch Oberflächengewässer wird im Kanton Uri die Schutzzone S2 unterteilt in die Zonen S2a (erweiterter Fassungsbereich) und S2b (engere Schutzzone entsprechend der Schutzzone S2), um einen differenzierten Schutz zu erreichen.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Vorschriften mit den zugehörigen Vereinbarungen (Anhang 1) regeln die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen für die Grundwasserschutzzone der Quellwasserfassung Verbrannt Bord in der Gemeinde Andermatt.

²Die Vorschriften sind Bestandteil des Schutzonenplans nach Artikel 3.

³Die Vereinbarungen nach Anhang 1 sind rechtsverbindliche Bestandteile dieser Verfügung. Änderungen der Vereinbarungen oder weitere Vereinbarungen mit anderen Bewirtschaftern bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

Artikel 3 Schutzzone-plan

¹Für die Umgrenzung der Schutzzone ist der Schutzzone-plan vom 05.08.2016, im Mstb. 1 : 3`000, des Büros CSD Ingenieure AG, 6460 Altdorf, massgebend.

²Der Standort der Fassung Verbrannt Bord weist die Koordinaten 2'691'457 / 1'167'538 auf und liegt auf einer Höhe von 1'983 m ü. M.

³Nutzungsberechtigt und Inhaberin der Quellwasserfassung Verbrannt Bord auf Parzelle Nr. 650.1202 ist die Oberalp-genossenschaft Andermatt, wobei die Parzelle unter dem Eigentum der Korporation Ursern steht.

⁴Folgende Personen und Körperschaften haben Grundeigentum innerhalb der Grundwasserschutzzone:

Schutzzone	Parzelle-Nr.	Grundeigentümer Name	Grundeigentümer Adresse
S1	650.1202	Korporation Ursern	Rathaus, 6490 Andermatt
S2a	650.1202	Korporation Ursern	Rathaus, 6490 Andermatt
S2b	650.1202	Korporation Ursern	Rathaus, 6490 Andermatt
S3	650.1202	Korporation Ursern	Rathaus, 6490 Andermatt

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Schutzzone-reglement und der zugehörige Schutzzone-plan treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Artikel 5 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten dieser Verfügung (siehe Art. 4 (Inkrafttreten)) haben die Grundeigentümer innerhalb der Schutzzone die Anmeldung bzw. Anmerkung "Grundwasserschutzzone mit Schutzzone-plan und Schutzverfügung" durch die nutzungsberechtigte Wasserversorgung ins Grundbuch zu dulden.

Artikel 6 Informationspflicht

Die Grundeigentümer innerhalb der Schutzzone sind verpflichtet, Bewirtschafter, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie auf ihren Grundstücken arbeitende Unternehmen oder Personen über die erforderlichen Schutzmassnahmen, Nutzungseinschränkungen und Vorsichtsmassnahmen nach dieser Verfügung, insbesondere

auch über die Meldepflicht und Sofortmassnahmen bei Schadenfällen, zu instruieren.

Artikel 7 Vollzug und Überwachung

¹Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung und Ausführung der mit diesem Reglement verfügbaren Nutzungsbeschränkungen bzw. Schutzmassnahmen obliegt den verantwortlichen Personen der nutzungsberechtigten Wasserversorgung. Die Wasserversorgung kann mit entsprechenden Vereinbarungen Dritte mit diesen Aufsichts- und Kontrollaufgaben beauftragen.

²Die nutzungsberechtigte Wasserversorgung und das Laboratorium der Urkantone, 6440 Brunnen, melden Feststellungen von besonderen Wassergefährdungen und Wasserverunreinigungen ohne Verzug dem Amt für Umweltschutz.

³Das Laboratorium der Urkantone, 6440 Brunnen, bedient das Amt für Umweltschutz direkt mit Kopien von beanstandeten Wasseranalysen.

Artikel 8 Aufgaben der Wasserversorgung

¹Die regelmässige Überwachung der Schutzzonen (Kontrollgänge, etc.) gehört zu den Aufgaben der nutzungsberechtigten Wasserversorgung. Diese „Schutzzonen-aufsicht“ erfolgt nach der SVGW-Richtlinie W2 (Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW).

²Zusätzlich zu den Kontrolltätigkeiten, die gemäss SVGW-Richtlinien auszuführen sind, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- a) Einzäunung der Zone S1 während der Sommersaison, sobald die Schneesituation dies zulässt (Ausführung innert einem Jahr nach Inkrafttreten des Reglements)
- b) Durchführung von speziellen Wasseranalysen (Chemie, Bakteriologie)

Artikel 9 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

¹Die mit diesen Vorschriften getroffenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen sind mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

²Erweist sich die Schutzzone als ungenügend oder haben die gesetzlichen Vorschriften geändert, so ist die nutzungsberechtigte Wasserversorgung verpflichtet, die Schutzzone zu revidieren.

Artikel 10 Zusätzliche Schutzmassnahmen, Anpassen und Aufheben von Schutzzone und Schutzzone[n]reglement

¹Der Regierungsrat kann zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.

²Die Anpassung oder Erweiterung des Schutzzone[n]plans oder Schutzzone[n]reglements bzw. die Festlegung zusätzlicher Schutzmassnahmen erfolgt im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens analog zum Auflageverfahren.

³Die Aufhebung der Schutzzone mit Schutzzone[n]reglement ist im Amtsblatt zu publizieren.

Artikel 11 Bauliche Massnahmen

¹Sämtliche bauliche Massnahmen in den Schutzzone[n]en S1, S2a, S2b und S3 bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

²Der Regierungsrat kann nach Anhören des Amtes für Umweltschutz Ausnahmebewilligungen erteilen, wenn:

- a) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- b) alle notwendigen Schutzmassnahmen getroffen werden sowie
- c) keine höherrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Artikel 12 Entschädigungen

¹Gemäss Artikel 20 Absatz 2 GSchG müssen die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.

²Entschädigungszahlungen zu Lasten der nutzungsberechtigten Wasserversorgung werden nur fällig, wenn die Abgeltungen von Eigentumsbeschränkungen oder Handlungsanweisungen nicht bereits durch übergeordnetes Recht oder anderweitig angeordnet sind oder geregelt werden können.

Artikel 13 Strafe

¹Wer diesen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zuwiderhandelt, wird nach Artikel 71 des Gewässerschutzgesetzes (GschG) bestraft.

²Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des Verursachers wiederherzustellen.

2. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S3

Artikel 14 Grundsatz

¹In der Schutzzone S3 dürfen keine Bauzonen ausgeschieden werden.

²In der Schutzzone S3 dürfen grundsätzlich keine neue Bauten und Anlagen erstellt sowie Eingriffe vorgenommen werden, die eine zukünftige Nutzung des Grundwassers zu Trink- und Brauchwasserzwecken in irgendeiner Weise präjudizieren, einschränken, erschweren oder verunmöglichen können.

³In der Schutzzone S3 dürfen bestehende Wohn- und Nutzbauten sowie Anlagen erweitert oder umgenutzt werden, wenn sie die Bedingungen nach Absatz 2 erfüllen.

⁴Das Fassen von zusätzlichen Quellen, das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern über den Gemeindegebrauch hinaus sowie Entwässerungseinrichtungen bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

Artikel 15 Besonders gefährdende Nutzungsarten

Unzulässige Bauten, Anlagen und Nutzungen, von denen nach Artikel 14 eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere:

1. Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
2. gewerbliche Reparaturwerkstätten und Waschplätze;
3. offene Materiallager von löslichen wassergefährdenden Stoffen;
4. Umschlagplätze von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
5. Tankanlagen, ausgenommen die nach Artikel 18 (Tankanlagen) zulässigen;
6. Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
7. Sanitäre Anlagen mit Sickergruben;
8. Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die nach Artikel 26 (Schmutzwasserleitungen) und 30 (Gülleleitungen) zulässigen;
9. Bahnhöfe oder Abstellgeleise;
10. neue Drainageanlagen;
11. Abstellplätze für Wohnwagen, Mobilheime und Zeltplätze ohne Kanalisationsanschluss sowie Abstellplätze für Altautos;
12. Sickerschächte und unterirdische Versickerungsanlagen;

13. Kreisläufe mit Kältemitteln oder Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Wasser oder Boden Wärme entziehen oder abgeben sind verboten
14. Injektionen, Dichtungswände;
15. Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche;
16. Abfalldeponien nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA);
17. Tunnels, Unterführungen und Geländeeinschnitte;
18. Friedhöfe und Wasenplätze;
19. Ackerbau, Winterbrache;
20. Gartenbau, mit Ausnahme von Kleingärten zu Wohnbauten;
21. Verwendung von betriebsfremdem Kompost, von Klärschlamm und -kompost;
22. Zwischenlager von Mist im Feld sowie Kompostmieten, ausgenommen Kompostplätze zu Wohnbauten;
23. Ausbringen von Gülle und Mist, wenn dies über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse hinausgeht oder dem Anhang 2.6 Dünger, in Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), widerspricht;
24. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die den Bestimmungen der ChemRRV oder der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) widerspricht;
25. Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen im Wald (nach dem Bundesgesetz über den Wald (WaG)), Ausnahmeregelung zur Verwendung von Holzschutzmitteln nach ChemRRV;
26. Verwendung von Holzschutzmitteln oder Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz;
27. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln ohne Bewilligung und ohne Fachbewilligung nach ChemRRV.

Artikel 16 Bauen im Grundwasserschutzgebiet

¹Bauten und Anlagen sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

²Bei Bauten und Anlagen und den dazugehörigen Baustellen innerhalb der Schutzzone ordnet das Amt für Umweltschutz die erforderlichen Schutzmassnahmen von Fall zu Fall an.

³Sondierungen, Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen, hydrogeologische Versuche sowie Wasserbauarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Artikel 17 Brunnenröge, Brunnenstuben und Reservoirs

Das Überlaufwasser von Brunnenrögen, Brunnenstuben und Reservoirs innerhalb der Schutzzonen ist in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz abzuleiten.

Artikel 18 Tankanlagen

¹Folgende Tankanlagen sind zulässig:

- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
- b) freistehende Lagerbehälter (Kleintanks und mittelgrosse Tanks) bis zu einem Nenninhalt von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur eigenen Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebs für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

²Die Tankanlage muss gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden. Dies gilt sinngemäss auch für den Transport und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten.

³Tankanlagen ab 450 Liter Nutzinhalt bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Das Befüllen und der Betrieb einer Tankanlage sind nur mit einer rechtsgültigen Tankvignette (Gültigkeitsfrist ist massgebend) zulässig.

Artikel 19 Sprengungen

Sprengungen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Artikel 20 Garagen und Garagenvorplätze, Fahrzeugwaschungen

¹Garagenvorplätze sind mit einem dichten Hartbelag und mit erhöhten Randabschlüssen zu versehen. Die Entwässerung hat nach den Angaben des Amtes für Umweltschutz zu erfolgen.

²Nicht zulässig ist eine Versickerung des Regenabwassers von Verkehrsflächen über Sickerschächte (Versickerung ohne Filterschicht).

³Die Produktion von Abwasser (Verwendung von Reinigungsmitteln, Karosseriereinigungen usw.) sowie die ungeschützte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist im Bereich mit Flächenversickerung verboten.

⁴Das Abspritzen von erdverdrechten, betriebseigenen Landmaschinen mit Kaltwasser (ohne Zusatzmittel) ist auf dem gut humusierten Wiesland, abseits von Gewässern, in den Schutzzonen S3 zulässig. Das Schmutzwasser darf nicht in Oberflächengewässer gelangen oder über Sickeranlagen abgeleitet werden.

Artikel 21 Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge sind auf befestigten Plätzen zu betanken, zu warten und zu parken. Bei ordentlichen, temporären land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten ist beim Betanken und Abstellen der Maschinen ein Abstand von mindestens 20 m zu Oberflächengewässern hin einzuhalten.

Artikel 22 Strassen und Parkplätze

¹Neue Strassen und Parkplätze zu standortbedingten Anlagen und Bauten sind zugelassen, soweit sie die Bestimmungen nach Artikel 14 (Grundsatz) erfüllen.

²Strassen und Parkplätze sind mit einem dichten Hartbelag, mit erhöhten Randabschlüssen und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Die Einleitung des Meteorwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb und - auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen - unterhalb der Schutzzone S3 erfolgen. An neuen Durchgangsstrassen sind die Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" anzubringen.

³Für untergeordnete Parkplätze, Erschliessungsstrassen wie Zufahrten zu einzelnen Wohn- und Nutzbauten, landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen ordnet das Amt für Umweltschutz die notwendigen Massnahmen im Einzelfall an.

⁴Bei maschinellem Unterhalt von Strassen und Wegen sind in Absprache mit der Nutzungsberechtigten Wasserversorgung die nötigen Schutzmassnahmen zu treffen. Das Amt für Umweltschutz kann in Ausnahmefällen die nötigen Schutzmassnahmen verfügen.

Artikel 23 Militärische Übungen, Feuerstellen

¹Die Schutzzonen S3 gelten für den Waffeneinsatz als Sperrgebiet. Verboten sind überdies Schützengräben, Mannslöcher und andere Erdbewegungen.

²Im Bereich der Schutzzone sind Abfälle einzusammeln und abzuführen.

³Das offene Abbrennen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

Artikel 24 Wärmepumpen, Erdsonden, Erdkollektoren

Kreisläufe mit Kältemitteln oder Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Wasser oder Boden Wärme entziehen oder abgeben, sind verboten.

Artikel 25 Deponien , Auffüllungen, Landverbesserungsmassnahmen

¹Deponien sind verboten.

²Auffüllungen und kleinere Landverbesserungsmassnahmen (Abtrag von Kuppen, Auffüllen von Mulden) sind nur mit sauberem Material (sauberer Aushub, ohne Torf, ohne Holzanteile) zulässig. Sie bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

Artikel 26 Neue Schmutzwasserleitungen

¹Für Schmutzwasserleitungen zu standortbedingten Bauten sind Spezialrohre (z. B. PEHD-Rohre mit Spiegelverschweissung oder Elektromuffen-Schweissung) erforderlich. Sie sind nach der Norm SIA 190 zu erstellen und einer Dichtheitsprüfung mittels Wasser (W) oder Luft (L) nach der Norm SIA EN 1610:1997 zu unterziehen.

²In Strassenbereichen, bei Bachquerungen, bei labilen Baugrundverhältnissen oder bei einer ungenügenden Erdüberdeckung sind die Rohrleitungen in Hüllbeton nach Profiltyp U4/V4 der Norm SIA 190 zu verlegen.

³Die Kanalisationsleitungen sind beim Bau und nach zwei Jahren auf ihre Dichtheit zu prüfen. Weitere Dichtheitskontrollen werden vorbehalten.

Artikel 27 Abwasseranlagen

¹Das Amt für Umweltschutz legt die Bedingungen für die Beseitigung des häuslichen Abwassers innerhalb der Schutzzone fest.

²Unkontrollierte Versickerungen oder Einleitungen von häuslichem Abwasser in Oberflächengewässer sind nicht gestattet.

³Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen sind nicht zugelassen. Das Amt für Umweltschutz kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen.

⁴Das gereinigte Abwasser aus Klein- und Pflanzenkläranlagen darf nicht unterirdisch versickert werden. Gereinigtes Abwasser darf nur in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass keine Grundwasserfassung gefährdet werden kann.

⁵Der einwandfreie Zustand von Abwasseranlagen ist durch regelmässige Kontrollen sicherzustellen.

Artikel 28 Freizeit- und Sportanlagen, Massenveranstaltungen

¹Die sanitären Einrichtungen bei Sport- und anderen Freizeitanlagen sind ausserhalb der Schutzzone S3 zu errichten.

²Temporäre oder permanente Infrastrukturanlagen für Grossanlässe, Festivitäten und Sportveranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

³Mechanisch präparierte Skipisten und Langlauf-Loipen sind innerhalb der Schutzzone S3 erlaubt, sofern keine Zuschlagstoffe verwendet werden. Rodel- und Bobbahnen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

⁴Beschneiungsanlagen inkl. Leitungsgräben und Kabelkanäle innerhalb der Schutzzone S3 bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Artikel 29 Landwirtschaft – allgemeiner baulicher Gewässerschutz

¹In den Stallungen müssen die Viehstandplätze und Kotgräben dicht sein.

²Die Stallvorplätze sind möglichst klein zu halten. Sie sind so zu befestigen, dass die Versickerung des auftretenden Meteorwassers flächig und verzögert durch die biologisch aktive Bodenschicht erfolgt.

³Permanent zugängliche Laufhöfe sind nur mit dichtem Bodenbelag und einer Ableitung in die betriebseigene Güllegrube zulässig. (Ausnahme: Sandplatz mit Reit- und Ausbildungsplatz oder Logierzirkel).

⁴Nicht permanent zugängliche Laufhöfe ohne dichten Bodenbelag dürfen pro Tag maximal 2 h genutzt werden. Sie sind zu unterhalten, dass die Exkremente auch bei Niederschlägen keine Gewässergefährdung verursachen.

⁵Freihaltungen von Schweinen sind verboten.

⁶Siloballen müssen dicht sein. Dies ist regelmässig zu überprüfen.

Artikel 30 Landwirtschaft – Hofdüngerlager (Gülle)

¹Neue Güllebehälter sind gemäss den Bestimmungen der Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“ des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) (2011) gestattet.

²Güllebehälter müssen beim Bau, nach zwei Jahren und später alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit überprüft werden. Dazu ist ein Einbau eines Leckerkennungssystems erforderlich.

³Güllebehälter im Erdreich sind nur in Ortsbeton gestattet.

⁴Es sind spezielle Vorkehrungen zu treffen, dass Güllebehälter nicht überlaufen können.

⁵Erdverlegte Gülleleitungen sind nur zwischen den Ställen und dem Güllebehälter zulässig. Güllebehälter sind möglichst nahe beim Stall vorzusehen. Die Leitungen sind nach der Norm SIA 190, in Kunststoff und in Hüllbeton nach Profiltyp U4/V4, auszuführen. Sie sind beim Bau und nach zwei Jahren einer Dichtheitsprüfung mittels Wasser (W) oder Luft (L) nach der Norm SIA EN 1610:1997 zu unterziehen. Weitere Dichtheitsprüfungen werden vorbehalten.

⁶Erdverlegte Gülletransportleitungen sind verboten. In begründeten Einzelfällen kann das Amt für Umweltschutz Gülleleitungen bewilligen.

⁷Gülleverschlauchungen ohne Leckschutzvorrichtungen (Funk- oder Kabelverbindung zur Pumpensteuerung bei der Bucke) sind verboten. Wird der Pumpenbetrieb durch eine zweite Person ständig überwacht und ist ein Sicht- und Rufkontakt zur Person beim Wenderohr gegeben, entfällt dieses Verbot.

Artikel 31 Landwirtschaft – Hofdüngerlager (Mist)

¹Die Mistablagerung ist nur bei der Stallung und auf einer Mistplatte zulässig. Die Mistplatte ist, wenn immer möglich, auf dem Güllebehälter anzuordnen.

²Die Mistplatte muss dicht und mit einem allseitig mindestens 20 cm erhöhten Rand versehen sein, so dass das Eindringen der Gülle in den Untergrund verhindert wird. Die Mistgülle muss ungehindert und ohne Sickerverlust in den Güllebehälter abfließen können.

³Mistgruben haben die gleichen Anforderungen wie die Güllebehälter zu erfüllen.

⁴Vorräte von Handelsdünger sind innerhalb von Gebäuden und auf einem wasserdichten Boden sowie geschützt vor Wasserzutritt aufzubewahren.

Artikel 32 Landwirtschaft - Düngung

¹Das Ausbringen von Dünger wie Gülle und Mist sowie die Verwendung von Handelsdünger ist unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss Anhang 2.6 Dünger, in ChemRRV, erlaubt. Zudem sind die Bestimmungen der Vollzugshilfe „Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft“ des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) (2012) einzuhalten.

²Die Düngung mit Klärschlamm, Klärschlammkompost und nicht hauseigenem Kompost ist verboten. Betriebseigene flüssige Hofdünger sind zugelassen.

³Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist.

⁴In Feucht- und Mooregebieten und entlang von Gewässern ist gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2.6 Dünger ChemRRV jegliche Düngung verboten. Bei Unklarheiten entscheidet das Amt für Umweltschutz, bei Naturschutzfragen zusammen mit der Naturschutzfachstelle.

⁵Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Schutzzonen S3 haben die einzelnen Betriebe mit einem Düngeplan sowie Düngeverordnung, basierend auf einer Nährstoffbilanz, die ordnungsgemässe Hofdüngerverwertung auszuweisen. Die Düngepläne mit der Nährstoffbilanz sind innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung dem Amt für Umweltschutz zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 33 Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsmittel

¹Das Lagern von Pflanzenschutzmitteln mit dem Piktogramm „umweltgefährdend“ ist verboten.

²Pflanzenschutzmittel, Herbizide und Regulatoren sind in der Landwirtschaft sowie Park- und Sportanlagen grundsätzlich zulässig.

³Pflanzenschutzmittel, Herbizide und Regulatoren sind im Wald, am Waldrand, forstlichen Pflanzengärten, National- und Kantonsstrassen, untergeordnete Strassen, Wegränder, Plätze, Böschungen, Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen grundsätzlich nicht zulässig.

⁴Das Verwenden von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) braucht eine Bewilligung, ausgenommen zum privaten Eigenbedarf.

⁵Zulässig sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.

⁶In begründeten Fällen kann das Amt für Umweltschutz einen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewilligen. Der Antragsteller hat vorgängig ein Gutachten eines Futterbauberaters beizubringen. Zudem ist die Fachbewilligung für die Anwendung, nach ChemRRV einzuholen. Zuständige Fachberatungs- und Bewilligungsinstanz ist das Laboratorium der Urkantone, 6440 Brunnen.

Artikel 34 Holzschutzmittel

¹Die Verwendung von Holzschutzmitteln sowie das Lagern von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz ist in der Schutzzone S3 nur zulässig, wenn bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen getroffen werden (Anhang 2.4 Biozidprodukte ChemRRV).

²Die Behandlung von Holzfassaden bestehender Bauten ist mit einem in einer Grundwasserschutzzone zulässigen Mittel gestattet (Fachbewilligung erforderlich, Gefahren- und Sicherheitshinweise und Gebrauchsanweisung auf Verpackung beachten).

³Der Regierungsrat kann weitere Beschränkungen für die Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie für andere chemische Hilfsstoffe verfügen.

Artikel 35 Forstwirtschaft, Holzlagerplätze

¹Forstwirtschaftliche Nutzungen (Waldpflege, Waldbewirtschaftung inkl. Verjüngung) sowie forstliche Pflanzengärten und Baumschulen sind grundsätzlich zulässig. Das Amt für Umweltschutz ordnet die nötigen Schutzmassnahmen von Fall zu Fall an.

²Rodungen können in begründeten Einzelfällen durch das Amt für Umweltschutz bewilligt werden.

³Zulässig sind nur Holzlagerplätze mit unbehandeltem Holz. Eine Berieselung ist nicht zulässig.

3. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S2B

Artikel 36 Grundsatz

¹Bestehende wie standortbedingte Bauten und Anlagen, insbesondere solche der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserversorgung und Schutzbauten gegen Naturgewalten, sind zulässig. Die Sanierung, das Anpassen und der Ersatz bestehender Bauten und Anlagen ist zulässig. Der Schutz des Grundwassers muss beim Bau und Betrieb gewährleistet werden können.

²Für andere Bauten und Anlagen gilt, sofern in diesen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt wird, ein allgemeines Bauverbot.

³Überdies gelten alle einschränkenden Bestimmungen der Schutzzone S3.

Artikel 37 Bauten und Anlagen

¹Die Sanierung, das Anpassen und der Ersatz bestehender Bauten und Anlagen ist zulässig.

²Abwasser- und Klärgruben sind verboten. In zwingenden Fällen erteilt das Amt für Umweltschutz die Ausnahmegewilligungen.

³Neue gewerbliche und industrielle Betriebe sind verboten.

⁴Das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern sowie neue Entwässerungseinrichtungen (z. B. Drainagen, Meliorationsleitungen) sind verboten.

⁵Sondierungen, Grundwasserentnahmen sowie Grundwasserabsenkungen sind verboten, ausser sie dienen der Wasserversorgung.

⁶Unterirdische Leitungen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

⁷Bei Baustellen oder anderen ausserordentlichen Fällen innerhalb der Schutzzone ordnet das Amt für Umweltschutz die erforderlichen Schutzmassnahmen von Fall zu Fall an.

Artikel 38 Tankanlagen, Transporte wassergefährdender Stoffe

¹Es ist verboten, neue Tankanlagen zu errichten.

²Transporte mit wassergefährdenden Stoffen sowie Flüssigkeiten wie Mineralöle und dergleichen sind innerhalb der Schutzzone S2b verboten.

³In zwingenden Fällen und bei bestehenden Bauten erteilt das Amt für Umweltschutz die Ausnahmegewilligungen, wenn die Bedingungen nach Artikel 14 Absatz 2 (Grundsatz S3) erfüllt werden können.

Artikel 39 Schmutzwasserleitungen

¹Schmutzwasserleitungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmegewilligungen werden vom Amt für Umweltschutz erteilt, wenn aus gefällstechnischen Gründen der Schutzzone S2b nicht ausgewichen werden kann oder der Anschluss bestehender Gebäude sichergestellt werden muss.

²Die Schmutzwasserleitungen haben den Anforderungen nach Artikel 26 (Schmutzwasserleitung S3) zu genügen. Die Kanalisationsanlagen sind beim Bau, nach zwei Jahren und später alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Artikel 40 Geländeänderungen, Grabarbeiten

¹Geländeänderungen, wie Abtrag von Material und Auffüllungen, sind verboten, ausser sie sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

²Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht und für den Schutz des Grundwassers genügende Schutzmassnahmen getroffen werden können.

Artikel 41 Parkplätze, Garagen, Motorfahrzeuge

Parkplätze, Fahrzeugabstellflächen, Garagen und Garagenvorplätze sind verboten. Bei bestehenden Wohn- und Stallbauten kann das Amt für Umweltschutz Ausnahmen gewähren.

Artikel 42 Verkehrsanlagen

¹Das Amt für Umweltschutz kann für Strassen und Plätze, deren Bau und Standort innerhalb der Schutzzone S2b für die Landwirtschaft- oder Forstwirtschaft zwingend notwendig sind, Ausnahmen bewilligen, sofern für die Fliessgewässer und das Grundwasser genügende Schutzmassnahmen getroffen werden können.

²Für neue Bahnlinien gelten die Bestimmungen der Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL, 2004). Wesentliche Um- und Ausbauten der bestehenden Anlagen gelten als Neuanlagen. Neuanlagen sind innerhalb der Schutzzone S2b verboten.

Artikel 43 Freizeit- und Sportanlagen, Massenveranstaltungen

¹Temporäre oder permanente Infrastrukturanlagen für Grossanlässe, Festivitäten und Sportveranstaltungen sind verboten.

²Massenveranstaltungen innerhalb der Schutzzone S2b sind verboten.

³Mechanisch präparierte Skipisten und Langlauf-Loipen innerhalb der Schutzzone S2b bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Rodel- und Bobbahnen sind verboten.

⁴Beschneiungsanlagen inkl. Leitungsgräben und Kabelkanäle innerhalb der Schutzzone S2b sind verboten.

Artikel 44 Landwirtschaft – baulicher Gewässerschutz

¹Neue Güllebehälter, erdverlegte Gülleleitungen, Güllezapfstellen, Grünfuttersilos sowie Mistplatten und Mistgruben sind verboten. Das Amt für Umweltschutz erteilt bei der Sanierung von Ställen oder bei landwirtschaftlichen Betriebssanierungen die Ausnahmebewilligungen.

²Laufhöfe zu Ställen sind grundsätzlich nicht zulässig. Im begründeten Einzelfall das Amt für Umweltschutz eine Bewilligung erteilen.

³Ackerbau sowie Container-Pflanzschulen sind verboten.

⁴Intensivkulturen wie Obst- und Gemüsebau und vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen sowie nicht zu Wohnbauten gehörende Gärten sind verboten.

Artikel 45 Landwirtschaft - Bewirtschaftung

¹Graswirtschaft und Weidgang sind zulässig. Es ist eine extensive Bewirtschaftung anzustreben. Besonders ist auf eine intakte Grasnarbe zu achten.

²Das Einrichten von Viehsammelplätzen ist verboten.

Artikel 46 Landwirtschaft - Düngung

¹Das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern (inkl. häuslicher Klärschlamm) ist grundsätzlich verboten.

²Das Amt für Umweltschutz kann in Ausnahmefällen nach telefonischer Rücksprache eine Bewilligung für das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern erteilen, wenn auf Grund der Bodenbeschaffenheit gewährleistet ist, dass keine pathogenen Keime in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gelangen.

³Das Ausbringen von Mist ist grundsätzlich zulässig.

Das Ausbringen von Gülle und Mist ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Der Boden muss bewachsen sein.
- b) Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.
- c) Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze verboten.
- d) Der höchstmögliche Grundwasserspiegel muss mehr als 3m unter der Erdoberfläche liegen.

Für Flüssigdünger wie Gülle gilt überdies:

- e) Das oberflächliche Abfließen zur Fassung oder zu einem Oberflächengewässer hin muss ausgeschlossen sein.

- f) Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 m³/ha ausgebracht werden. Pro Jahr und Hektare sind insgesamt 60 m³ (bis drei Gaben) zulässig. Die Gülle ist gleichmässig zu verteilen.
- g) Gülleverschlauchungen ohne Leckschutzvorrichtungen (Funk- oder Kabelverbindung zur Pumpensteuerung bei der Bucke) sind verboten. Wird der Pumpenbetrieb durch eine zweite Person überwacht und ist ein Sicht- und Rufkontakt zur Person beim Wenderohr gegeben, entfällt dieses Verbot. Ansammlungen von Flüssigdüngern in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

Für Mist gilt überdies:

- h) Der Mist muss gut verrottet sein. Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 t/ha ausgebracht werden.
- i) Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen, vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.

⁴Nach Anhang 2.6 Dünger der ChemRRV dürfen Dünger und Zusätze nicht verwendet werden:

- a) In Gebieten, die unter Naturschutz stehen, soweit die dazugehörigen Vorschriften nichts anderes bestimmen;
- b) in Riedgebieten und Mooren;
- c) in Hecken, Feldgehölzen und an Waldrändern;
- d) entlang von Oberflächengewässern.

⁵Im Weiteren gelten die Vorschriften nach Anhang 2.6 Dünger der ChemRRV.

⁶Der Regierungsrat kann weitere Beschränkungen für die Düngung verfügen.

Artikel 47 Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere chemische Hilfsmittel

¹Die Verwendung und Lagerung von Pflanzen- sowie Holzschutzmittel ist grundsätzlich nicht zulässig.

²Pflanzenschutzmittel dürfen nur in der Landwirtschaft verwendet werden, sofern sie nicht in die Trinkwasserfassung gelangen können.

³Über die in der Schutzzone S2 generell nicht erlaubten Pflanzenschutzmittel führt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein Verzeichnis. Dieses ist direkt beim BAFU

oder bei der Fachberatung, beim Laboratorium der Urkantone, 6440 Brunnen (Tel. 041 825 41 41) erhältlich.

⁴In den Schutzzonelementen S2b ist der Boden innerhalb eines Jahres durch die Nutzungsberechtigte Wasserversorgung nach Erlass dieser Verfügung mit Stichproben auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln zu prüfen. Eine spätere Überprüfung bleibt vorbehalten. Das Amt für Umweltschutz kann im begründeten Einzelfall Erleichterungen gewähren.

⁵Der Regierungsrat kann weitere Beschränkungen für die Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie für andere chemische Hilfsstoffe verfügen.

Artikel 48 Forstwirtschaft

¹Forstliche Pflanzengärten und Baumschulen sowie Rodungen sind nicht zulässig.

²Maschinell bewirtschaftete Holzumschlag- und Holzlagerplätze (Gefahr: Leckagen Mineralöl und Hydrauliköl) sind verboten.

³Die Deponierung von unverschmutztem Astholz, Wurzelstöcken und Asthaufen als Kleinstrukturen ist erlaubt (keine Pflanzen- und Holzschutzmittel, durch Mineralölverschmutztes Astholz, etc.)

4. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S1 UND S2A

Artikel 49 Grundsatz

¹In den Schutzzonen S1 und S2a sind grundsätzlich nur Nutzungen zulässig, die der Wasseraufbereitung oder -gewinnung dienen.

²Überdies gelten die einschränkenden Bestimmungen der Schutzzonen S2b und S3.

Artikel 50 Zutritt und Eigentumsverhältnisse

¹Die Anlagen innerhalb der Schutzzone S1 sind im Besitz der Oberalpgenossenschaft Andermatt, wobei das Grundeigentum der Korporation Ursern gehört.

²Die Schutzzone S1 sollte von der nutzungsberechtigten Wasserversorgung eingezäunt werden (während der Sommersaison, sobald die Schneesituation dies zulässt) und ist vor Weidgang und unbefugtem Betreten zu schützen.

Artikel 51 Bauten und Anlagen

¹In den Schutzzonen S1 und S2a sind grundsätzlich nur Bauten und Anlagen zulässig, die für die Wasserversorgung oder zum Schutz gegen Naturgewalten notwendig sind.

²In den Zonen S1 und S2a sind Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sowie wassergefährdende Betriebsstoffe (z.B. Dieselöl) für Notstromanlagen nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich Trockentransformatoren verwendet werden.

³Bei Baustellen oder anderen ausserordentlichen Fällen innerhalb der Schutzzonen S1 und S2a ordnet das Amt für Umweltschutz die erforderlichen Schutzmassnahmen von Fall zu Fall an.

Artikel 52 Leitungen

¹Innerhalb der Schutzzonen S1 und S2a sind nur Leitungen zulässig, die für die Wasserversorgung notwendig sind. Sie bedürfen beim Neubau und bei Sanierungen jeweils einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

²Davon ausgenommen sind standortbedingte Ver- und Entsorgungsleitungen, welche die Schutzzone S2a queren. Sie bedürfen beim Neubau und bei Sanierungen jeweils einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Artikel 53 Militärische Übungen, Feuerstellen

Die Schutzzonen S1 und S2a sind für militärische Übungen gesperrt.

Artikel 54 Motorfahrzeuge

Es ist verboten, in den Schutzzonen S1 und S2a Motorfahrzeuge abzustellen, zu betanken und zu warten.

Artikel 55 Verkehrsanlagen

¹Es sind nur Zufahrtswege zulässig, die dem Unterhalt der Wasserfassung dienen. Der allgemeine Zugang ist zu verbieten.

²Das Queren der Schutzzone S2a mit neuen Fahrstrassen ist nur im zwingenden Ausnahmefall zulässig und bedarf jeweils einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Artikel 56 Freizeit- und Sportanlagen, Massenveranstaltungen

¹Der Fassungsbereich S1 darf weder durch Skipisten und Langlauf-Loipen genutzt noch mit Pistenfahrzeugen durchquert werden.

²Mechanisch präparierte Skipisten und Langlauf-Loipen innerhalb der Schutzzone S2a sind grundsätzlich verboten. Es gelten diesbezüglich die Ausnahmeregelungen gemäss Artikel 60 (Übergangsbestimmungen).

Artikel 57 Landwirtschaft – Bewirtschaftung, Düngung

¹Düngung aller Art (ausser das Liegenlassen von Mähgut), Bewässerung und Versickernlassen von Oberflächenwasser ist innerhalb der Schutzzonen S1 und S2a verboten.

²Im Fassungsbereich S1 ist nur die Graswirtschaft mit Streueschnitt zulässig. Weidgang ist verboten.

³Innerhalb S2a ist nur die Graswirtschaft mit Streueschnitt sowie eine extensive Beweidung zulässig. Auf eine Einzäunung der Schutzzone S2a kann verzichtet werden, sofern zukünftig die bakteriologischen Toleranzwerte für Trinkwasser nicht überstiegen werden. Werden diese Werte überstiegen müssen weitere Massnahmen mit dem Amt für Umweltschutz abgesprochen werden.

Artikel 58 Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsmittel

¹Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb der Schutzzonen S1 und S2a ist nach Anhang 2.5 Dünger und die Verwendung von Holzschutzmitteln nach Anhang 2.4 Biozidprodukte der ChemRRV verboten.

²In den Schutzzonen S1 und S2a ist der Boden innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung durch Stichproben auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln zu prüfen. Eine spätere Überprüfung bleibt vorbehalten. Das Amt für Umweltschutz kann im begründeten Einzelfall Erleichterungen gewähren.

³Der Regierungsrat kann weitere Beschränkungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie für andere chemische Hilfsstoffe verfügen.

Artikel 59 Forstwirtschaft, Holzlagerplätze

¹Forstliche Nutzungen wie Waldbewirtschaftung inkl. Verjüngung sind nicht zulässig. Waldpflege ist zulässig. Das Amt für Umweltschutz ordnet im Einzelfall die nötigen Schutzmassnahmen an.

²Bäume und Sträucher dürfen in der Schutzzone S1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn deren Wurzeln die Fassung nicht gefährden können.

³Holzlagerplätze sind verboten.

5. ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 60 Queren der Schutzzone S2a mit mechanisch präparierten Skipisten

Das Queren der Schutzzone S2a mit mechanisch präparierten Skipisten ist nur im zwingenden Ausnahmefall und unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Beschneigungsanlagen inkl. Leitungsgräben und Kabelkanäle innerhalb der Schutzzone S2a bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz. Die Beschneigung ist nur zulässig, sofern keine Zuschlagstoffe verwendet werden.
- b) Mit baulichen Massnahmen ist sicherzustellen, dass bei einem allfälligen Störfall (z.B. Ölverlust Pistenfahrzeug) keine Schadstoffe ins Oberflächengewässer gelangen können. Dies gilt insbesondere bei der Querung des Strahlbachs. Die diesbezüglich erforderlichen Massnahmen sind mit dem Amt für Umweltschutz zu koordinieren.
- c) Um jederzeit schnell auf allfällige Störfälle reagieren zu können, darf die Piste nur in Perioden mit sicheren Lawinen- und Wetterverhältnissen präpariert werden. Zudem sind folgende Massnahmen zu treffen:
 - Bereitstellen von Gerätschaften, die einen möglichst schnellen Abtransport von kontaminiertem Schnee aus der Schutzzone ermöglichen;
 - Sicherstellen einer genügend grossen, ständig einsetzbaren Notreserve an Bindemittel;
 - Instruktion des Personals vor Ort.
- d) Bei der Beseitigung von kontaminiertem Schnee ist zu beachten, dass auch allenfalls ausgebrachtes Bindemittel vollständig und fachgerecht entsorgt wird.

Artikel 61 Vorbehalte

Die verfassungsrechtliche Besitzstandsgarantie bleibt vorbehalten.

6. ABSCHNITT: ANHÄNGE

ANHANG 1

VEREINBARUNGEN